"Förderverein RV Ohmenheim"

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein RV Ohmenheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 73450 Neresheim-Ohmenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des RV Ohmenheim in 73450 Neresheim Ohmenheim, zum Bau und Unterhaltung des Sportplatzes, sowie zur Förderung der Jugendarbeit im RV Ohmenheim

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ab. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Vereine werden.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dieses Entscheidungsrecht auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen kann.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod eines Mitglieds.
- b) die schriftliche Austrittserklärung, die nur unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Geschäftsjahres möglich ist.
- c) des Ausschluß.
 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Interessen oder satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb der Frist eines Monats das recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt in einem solchen Fall die Mitgliedschaft bestehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied nach § 3 ist in der Mitgliederversammlung mit 1 Stimme stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann in die Organe des Vereins und jedes Ehrenamt gewählt werden.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6

Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beitrage werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Entrichten des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug. Andere Zahlungsweisen sind auf Antrag mit Zustimmung des Kassierers möglich.

Bei Eintritt eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimal erfolgter Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet hat.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung oder deren Stundung beschließen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben jeweils vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt: werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Neresheim unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden und den Kassierer;
- b) Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Neuwahlen des Vorstands in zweijährigem Rhythmus;
- e) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten;
- f) gegebenenfalls Satzungsänderungen;
- g) Verschiedenes.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen, ausgenommen sind Satzungsänderungen. Der Vorstand kann die Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen beschließen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3tel Mehrheit; Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4tel der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Repräsentation des Vereins obliegt in erster Linie dem Vorsitzenden. Durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung einberufen und geleitet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Wahrnehmung von Aufgaben in Finanz- und Steuerfragen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften.

Dienstverträge können vom Vorstand beschlossen werden.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Zahlungsanweisungen über 1000 DM bedürfen der Unterschrift eines der Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Sollte in einer Mitgliederversammlung das Amt des 2. Vorsitzenden, des Kassierers oder des Schriftführers nicht besetzt werden können, so kann der Vorstand ein Mitglied für das nicht besetzte Amt wählen oder auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß mindestens 3 Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung sollte angekündigt werden.

Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

§ 13

Auflösung des. Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung evtl. Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den "RV Ohmenheim" der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung und mir ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ohmenheim, den 01.07.1998